Bundesministerium
für Gesundheit

BUNDESVEREINIGUNG LEBENSHILFE
-Bundesgeschäftsstelle-
Eing.: 29. Okt. 2007

BGF	GF	A1	A2	A3	A4	BERLIN	AM

Bundesvereinigung Lebenshilfe
für Menschen mit geistiger Behinderung
e.V.
Herrn Vorsitzenden Robert Antretter
Raiffeisenstraße 18
35043 Marburg

Ulla Schmidt
Bundesministerin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Am Propsthof 78a, 53121 Bonn
POSTANSCHRIFT 53109 Bonn

TEL +49 (0)228 99 441-1000
FAX +49 (0)228 99 441-1193
E-MAIL poststelle@bmg.bund.de

Bonn, 26. Oktober 2007

Sehr geehrter Herr Antretter, lieber Robert,

die Kritik der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., die in der Pressemitteilung vom 19. Oktober 2007 mit der Überschrift „Ungerecht und nicht hinnehmbar" geäußert wurde, ist nicht gerechtfertigt. Gerade Menschen mit Behinderungen werden von den Leistungsverbesserungen und den sonstigen Regelungen im Pflege-Weiterentwicklungsgesetz profitieren.

Der Entwurf des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes hat einen Schwerpunkt bei der Verbesserung der häuslichen Pflegeleistungen, deshalb werden die ambulanten Pflegeleistungen sofort erhöht. Die stationären Leistungen nach § 43 SGB XI und § 43a SGB XI werden ab 2015 in die allgemeine Dynamisierung einbezogen.

Zu Unrecht stellen Sie einen Vergleich der Höhe der Zuschüsse für stationäre Behinderteneinrichtungen mit häuslichen Pflegeleistungen an. Richtig wäre ein Vergleich der Zuschüsse für stationäre Einrichtungen nach § 43a SGB XI mit stationärer Pflege nach § 43 SGB XI. Für den überwiegenden Teil der Pflegebedürftigen in Pflegeheimen (Pflegestufen I und II) werden die Leistungen nach § 43 SGB XI nicht erhöht und ebenso wie der Zuschuss nach § 43a SGB XI erst ab 2015 dynamisiert.

Zur Begründung, weshalb die Leistung nach § 43a SGB XI unverändert bleibt, darf ich zunächst auf die Ausführungen in der Allgemeinen Begründung des Gesetzentwurfes auf den Seiten 89 und 90 verweisen.

Vor dem Hintergrund knapper Mittel liegt es im Interesse der angesprochenen behinderten Menschen, dass vorrangig die Leistungen der häuslichen Pflege und nicht die stationären Pflegeleistungen nach § 43 SGB XI und der Zuschuss nach § 43a SGB XI erhöht werden. Diese Erhöhung der häuslichen Pflegeleistungen kommt den behinderten Menschen bei Aufenthalten in der Familie an Wochenenden und in den Ferien zugute. Demgegenüber würde eine Erhöhung der Zuschüsse nach § 43a SGB XI nicht die Versorgung der Menschen mit Behinderungen verbessern, sie würde vielmehr fast ausschließlich zur finanziellen Entlastung der Sozialhilfe führen.

Nach den mir vorliegenden Zahlen erhalten derzeit ca. 200.000 Menschen mit Behinderungen Leistungen der Eingliederungshilfe mit vollstationärer Unterbringung. Hiervon sind 69.000 pflegebedürftig im Sinne des SGB XI. Davon nehmen fast die Hälfte auch die ambulanten Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch. Eine Erhöhung der Leistung nach § 43a SGB XI birgt die Gefahr, dass es zu einer Verringerung der für die häusliche Pflege noch zur Verfügung stehenden Sachleistungen und/oder des Pflegegeldes im Einzelfall kommt.

Es verwundert schon, dass sich die Lebenshilfe - auch in der Anhörung zum Referentenentwurf - so für die Erhöhung der Leistung nach § 43a SGB XI einsetzt, obwohl dies bei fast 35.000 Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen zu einer Reduzierung oder gar zu einem Ausschluss der ambulanten Leistungen an Wochenenden oder in den Ferien führen kann. Im Ergebnis hilft die Position nur dem geringen Anteil von Selbstzahlern (rd. 5 %) in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für Menschen mit Behinderungen. Bei den allermeisten pflegebedürftigen Menschen mit Behinderungen in vollstationären Eingliederungshilfeeinrichtungen käme gar nichts an. Es würde sich allein die finanzielle Situation der Sozialhilfeträger verbessern. Die Betroffenen würden keine zusätzlichen und für sie spürbaren Verbesserungen durch die Erhöhung des Leistungsbetrages in § 43a SGB XI erfahren.

Würde man der Kritik der Lebenshilfe Rechnung tragen, dann würde dies sogleich - unabhängig von der Frage der Finanzierbarkeit bzw. nach der Gegenfinanzierung - die Kritik insbesondere der Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen provozieren, die bisher für die Versorgung und Pflege zu Hause Leistungen der Pflegeversicherung erhalten können. Der betroffene Personenkreis von fast 35.000 Menschen mit Behinderungen kann nicht vernachlässigt werden und es stellt sich die Frage, wieso die Verbandsvertreter der Lebenshilfe im Zusammenhang mit der § 43a SGB XI-Problematik nur einseitig die Position der Einrichtungsträger und der Sozialhilfe vertreten.

Insofern bitte ich die Lebenshilfe, noch einmal ihre bisherige Position zu überdenken und die vorgenommene Bewertung des Gesetzentwurfes im Hinblick auf § 43a SGB XI zu überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Irene Ude Arndt

Fax Hr. Aeibelt
31.10.07 ek